

**Privat impft mit!**

# COVID-19- Schutzimpfung in Privatzahnarztpraxen

Informationen zur Authentifizierung, Registrierung im  
PVS-Impfportal, Impfstoffbezug, Meldung von Impfdaten,  
Vergütung und Abrechnung



Niedergelassene Privatzahnärztinnen und Privatzahnärzte (ohne Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung) können nun ihre Patientinnen und Patienten im Rahmen der dezentralen Impfkampagne gegen COVID-19 impfen. Grundlage ist die Coronavirus-Impfverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit in der gültigen Fassung.

### Folgende Schritte sind dabei zu beachten:

- 1 Nach § 20b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) können Zahnärztinnen und Zahnärzte Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen. Voraussetzung einer Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ist nach § 20b Absatz 1 Ziffer 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Teilnahme der Zahnärztinnen und Zahnärzte an einer ärztlichen Schulung und die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme. Bitte lassen Sie sich die erfolgreiche Teilnahme von Ihrer (Landes)Zahnärztekammer durch das Zertifikat Impfen (vgl. Mustercurriculum, S. 12) bestätigen.
- 2 Aktuelles Formular der jeweiligen Landes Zahnärztekammer inkl. Selbstauskunft zur Authentifizierung als niedergelassen tätige/r Privatzahnärztin/Privatzahnarzt anfordern, ausfüllen und bestätigen lassen.
- 3 Mit bestätigtem Formular, dem Zertifikat Impfen der (Landes)Zahnärztekammer und der Selbstauskunft (unterzeichnet, Praxisstempel) im PVS-Impfportal registrieren. Nach Freischaltung erhält jeder Nutzer eine Registrierungsbestätigung.
- 4 Mit Registrierungsbestätigung des PVS-Impfportals, bestätigtem Formular der Landes Zahnärztekammer, dem Zertifikat Impfen und ausgefülltem blauen Rezept kann in Apotheken Impfstoff bezogen werden.
- 5 Erfolgte Impfungen sind tagesaktuell im PVS-Impfportal zu erfassen. Meldung an das RKI übernimmt das PVS-Impfportal.
- 6 Abrechnung erfolgt monatlich oder quartalsweise über KZV. Details sind mit KZV abzustimmen. Auch hier wichtig: die Registrierungsbescheinigung des PVS Impfportals.



The image shows a document titled 'Selbstauskunft zur privatärztlichen Praxisfähigkeit'. It contains fields for name, profession, and state dental chamber. It includes a declaration of independence from other dental practices and a section with checkboxes for insurance status. At the bottom, there is a line for a signature and a box for a practice stamp.

## Authentifizierung bei den Landes Zahnärztekammern

Nach der Coronavirus-Impfverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit müssen alle niedergelassen tätigen Privatzahnärztinnen und Privatzahnärzte, die an der dezentralen Impfkampagne teilnehmen möchten, eine Bescheinigung ihrer Landes Zahnärztekammer einholen.

Hierfür müssen die privat Zahnärztlich tätigen Personen zunächst eine **← Selbstauskunft** gegenüber der jeweils

zuständigen Landes Zahnärztekammer abgeben, auf der die Privatzahnärztinnen und Privatzahnärzte ihre niedergelassene Tätigkeit mit bestimmten Kriterien bestätigen müssen. Entsprechende Formular-Muster für die Selbstauskunft sind bei der jeweiligen Landes Zahnärztekammer erhältlich. Nach Eingang der Selbstauskunft bescheinigt die Landes Zahnärztekammer unter Zugrundelegung dieser Selbstauskunft, dass die Person ein privat Zahnärztlich tätiges Pflichtmitglied bei der Landes Zahnärztekammer ist. Diese Bescheinigung, bestehend aus Selbstauskunft und Bestätigung der Pflichtmitgliedschaft, sendet die Landesärztekammer wieder an die ersuchende Privatzahnärztin oder Privatzahnarzt zurück. Diese Bescheinigung kann im nächsten Schritt für die Registrierung beim PVS-Impfportal und schließlich gemeinsam mit der Registrierungsbescheinigung für das PVS-Impfportal zur Bestellung des Impfstoffs bei der jeweiligen Bezugsapotheke genutzt werden.



Muster des Zertifikates Impfen für die Teilnahme an der ärztlichen Schulung.

## Zertifikat Impfen

Voraussetzung für die Teilnahme der Zahnärztinnen und Zahnärzte an der Impfkampagne des Bundes ist nach § 20 b Absatz 1 Ziffer 1 Infektionsschutzgesetz die Teilnahme an einer ärztlichen Schulung. Die Teilnahme an der Schulung wird vom Schulungsanbieter bestätigt. Die (Landes) Zahnärztekammer stellt bei Vorlage der Teilnahmebestätigung das **← Zertifikat Impfen** aus. Dieses Zertifikat wird sowohl bei der Registrierung im PVS-Impfportal als auch bei der Bestellung des Impfstoffes in der Apotheke benötigt.

## Registrierung

Da auch die in den Privat Zahnarztpraxen durchgeführten Impfungen in das Monitoring (Impfsurveillance) des Robert Koch-Instituts (RKI) einfließen müssen, ist es notwendig, dass Sie sich zunächst als Imp fzahnarzt/-zahnärztin im PVS-Impfportal, das Sie über die Webseite „www.privat-impft-mit.de“ erreichen, registrieren. Aus diesem Portal heraus, das von der IT-Tochter der Privatärztlichen Verrechnungsstellen, der PADline GmbH, zur Verfügung gestellt wird und den gültigen Standards der EU-Datenschutzgrundverordnung entspricht, erfolgt die tägliche Meldung über die verabreichten Impfungen an das RKI.

## Checkliste: Was brauchen Sie zur Registrierung?

- Bestätigtes Formular Ihrer zuständigen Landes Zahnärztekammer zum Nachweis der privat Zahnärztlichen Tätigkeit in Niederlassung
- Selbstauskunft (unterzeichnet, Praxisstempel)
- Das Zertifikat Impfen der Landes Zahnärztekammer als Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der ärztlichen Schulung nach § 20b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
- Mobilfunknummer
- Personalisierte E-Mail-Adresse

Sobald diese Bestätigung der Landes Zahnärztekammer vorliegt, können sich die interessierten Privat Zahnärztinnen und Privat Zahnärzte in dem PVS-Impfportal registrieren. Dieses ist über die Webseite „[www.privat-impft-mit.de](http://www.privat-impft-mit.de)“ erreichbar.

Achten Sie darauf, dass Sie bei der Registrierung möglichst eine personalisierte E-Mail-Adresse angeben, da einfache „info@“ – Adressen in der Regel von anderen eingesehen werden können.

Nach Prüfung der Daten durch die PVS-Verbandsgeschäftsstelle erfolgt eine Freischaltung für das Portal. Die Zugangsdaten werden per SMS und E-Mail zugesandt. Dieser Prozess kann bis zu drei Werktagen in Anspruch nehmen.

Das Portal generiert eine ← **Registrierungsbescheinigung**, die als Anhang der Freischaltungs-E-Mail mit versendet wird. Diese Bescheinigung dient zusammen mit der Authentifizierungsbescheinigung der Landes Zahnärztekammer zur erstmaligen Legitimation der Bestellberechtigung in der Bezugsapotheke und als Nachweis bei der Anmeldung zur Abrechnung über die Kassenzahnärztliche Vereinigung.



Muster der Registrierungs-  
bescheinigung des PVS-Impfportals

## Impfstoffbestellung

### Checkliste: Was brauchen Sie für die Impfstoffbestellung?

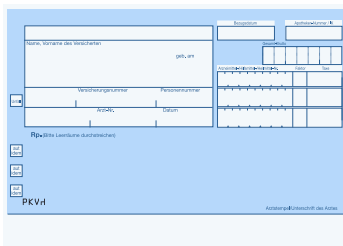
- Authentifizierungsbescheinigung der Landes Zahnärztekammer zum Nachweis der privatärztlichen Tätigkeit in Niederlassung
- Registrierungsbestätigung des PVS-Impfportals (bei der ersten Bestellung)
- Blaues Rezept (über den Praxisbedarf zu beziehen)
- Zertifikat Impfen der (Landes)Zahnärztekammer

Mitteilungen und Neuigkeiten im Zusammenhang mit der Impfkampagne des Bundes erhalten Privatzahnärztinnen und Privatzahnärzte unter der Rubrik „Aktuelle Informationen“ im PVS-Impfportal.

Die Bestellung des Impfstoffs erfolgt dann über „Ihre“ Apotheke. Denn nach der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Gesundheit dürfen Apotheken nur Bestellungen von solchen Privatzahnärztinnen und Privatzahnärzten annehmen, die sie regulär auch mit Praxisbedarf versorgen. Dies ist wichtig, um Mehrfachbestellungen bei Apotheken zu vermeiden. Zudem kann so gewährleistet werden, dass der Impfstoff gleichmäßig verteilt wird.

Wichtig ist: Die Bestellungen erfolgen dosisbezogen und impfstoffspezifisch mit Impfzubehör (Kanülen, Spritzen und ggf. NaCl-Lösung) ausschließlich auf einem

← **blauen Privat Rezept (DIN A 6 quer)**. Dieses ist über fast alle Versender von ärztlichen Drucksachen bestellbar. Pro Privatzahnärztin oder Privatzahnarzt ist ein Rezept auszufüllen. Die Rezepte dürfen keinesfalls mit Klebetiketten versehen werden, da sie in diesem Fall in den Rechenzentren nicht ausgelesen werden können. Selbstausgedruckte Formulare dürfen nicht verwandt werden, da für die Verarbeitung der Rezepte in den Rechenzentren eine bestimmte Papierqualität erforderlich ist. Da Privatärzte keine BSNR und LANR haben, diese aber für die Verarbeitung der Rezepte notwendig sind, verwenden Sie bitte die Dummy-BSNR (222222200) und Dummy-LANR (222222200).



Muster des „blauen“ Rezepts

Bei der ersten Bestellung sind zur Legitimation die Registrierungsbestätigung des PVS-Impfportals, das Zertifikat Impfen und die Authentifizierungsbescheinigung der zuständigen Landes Zahnärztekammer erforderlich.

Für die Bestellung kann ggf. eine maximale Bestellmenge festgelegt werden. Diese wird Ihnen wie oben beschrieben im PVS-Impfportal unter „Aktuelle Informationen“ mitgeteilt.

Registrierte Privatzahnärztinnen und Privatzahnärzte bestellen die gewünschte Menge Impfstoffe für eine Woche jeweils **bis Dienstag bis spätestens 12:00 Uhr**, für die jeweils nächste Woche bei Ihrer Apotheke.

### Dieser Vorlauf ist aus folgenden Gründen erforderlich:

- Die Impfstoffe werden ebenfalls **nur einmal pro Woche** von den pharmazeutischen Herstellern an den Großhandel ausgeliefert.
- Bei dem Impfstoff **Comirnaty® (BioNTech)** muss der Auftauvorgang und die dann nur begrenzte Haltbarkeit von 31 Tagen bei Temperaturen von 2 bis 8 °C berücksichtigt werden (einschließlich einer möglichen maximalen Transportzeit bei diesen Temperaturen von höchstens 12 Stunden).
- Bei dem Impfstoff **COVID-19 Vaccine Janssen® (Johnson & Johnson)** muss der Auftauvorgang und die dann nur begrenzte Haltbarkeit von 3 Monaten bei Temperaturen von 2 bis 8 °C berücksichtigt werden.
- Es muss die tatsächlich zur Verfügung stehende Menge Impfstoffdosen gegen die insgesamt bestellte Menge abgeglichen werden. Ist Letztere größer, **müssen die bestellten Mengen entsprechend gekürzt werden**. Die Kürzungen erfolgen gleichmäßig gegenüber allen niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, die COVID-19-Impfstoff bestellt haben. Zudem muss eine gleichmäßige Verteilung der verfügbaren Impfstoffe auf die Bundesländer anhand der Bevölkerungsanzahl gewährleistet werden.
- Die Anzahl der Dosen pro Arzt und Woche wird fortlaufend an die bereitstehende Impfstoffmenge angepasst.

### Die Apotheken informieren bis Donnerstag der Bestellwoche die Praxen über die tatsächlichen Liefermengen.

Die bestellende Privatzahnärztin/ der bestellende Privatzahnarzt bestellt mit dem Impfstoff auch die entsprechende Menge Zubehör, d. h. Spritzen, Kanülen, ggf. NaCl-Lösung. Eine nähere Spezifikation des Zubehörs inklusive eines Sicherheitspuffers auf der Bestellung ist nicht erforderlich, da das Impfbzubehör impfstoffbezogen standardisiert ist.

Das Zubehör umfasst Spritzen und Kanülen sowie die zur Rekonstitution von Comirnaty® (BioNTech) benötigte sterile NaCl-Lösung. Desinfektionsmittel und Tupfer werden nicht mitgeliefert. Diese entnimmt die Privatzahnärztin/der Privatzahnarzt aus dem eigenen Vorrat.





Hinweis: Um sechs Dosen aus einem Vial von Comirnaty® (BioNTech) entnehmen zu können, ist auf die Verwendung einer geeigneten Kombination aus Spritzen und/oder Nadeln hinsichtlich des Totvolumens zu achten. Die Kombination aus Spritze und Nadel mit geringem Totvolumen sollte ein Totvolumen von nicht mehr als 35 Mikrolitern haben.

Die Anlieferung des Impfstoffs inklusive Imp fzubehör erfolgt über die Apotheke jeweils am Montagnachmittag bzw. Dienstagvormittag der auf die Bestellung folgenden Woche.

## **Dokumentation/ Tagesaktuelle Meldung von Imp fdaten**

Die Coronavirus-Impfverordnung sieht in § 4 Absatz 1 Satz 2 für Praxen die Meldung eines eingeschränkten Datensatzes zu den durchgeführten Impfungen vor. Täglich sind nur die Daten zu übermitteln, die das Robert Koch-Institut für die laufende Beobachtung des Impfgeschehens benötigt.

Es gibt keine weiteren Dokumentationsvorgaben. Privatzahnärztinnen und Privatzahnärzte dokumentieren die Impfungen in der Patientenakte und im Imp fpass.

Für die tägliche Meldung nutzen Praxen das PVS-Impfportal. Sie tragen dort jeweils bis 23:59 Uhr ihre Daten ein. Bis dahin kann der Datensatz jederzeit noch durch Überschreiben korrigiert werden. Danach werden die Daten festgeschrieben. Die Weiterleitung ans RKI erfolgt automatisch aus dem Portal heraus.

## Checkliste: Welche Daten sind im PVS-Impfportal täglich zu erfassen?

- die Anzahl der Impfungen** nach Zeitpunkt in der Serie (Erst-, Zweit- oder Auffrischungsimpfung) aufgliedert nach Impfstoff und in folgenden Altersgruppen
  - die Altersgruppe der 5 bis 11-Jährigen**
  - die Altersgruppe der 12 bis 17-Jährigen**
  - die Altersgruppe der 18 bis 59-Jährigen**
  - die Altersgruppe der über 60-Jährigen**

Die Chargennummer des jeweils verabreichten Impfstoffs ist zu notieren, da diese ggf. später zu Dokumentationszwecken benötigt wird.

Wir empfehlen Ihnen, jede Impfmeldung mit einem Screenshot zu dokumentieren.

### Einige technische Details zum PVS-Impfportal

Das PVS-Impfportal basiert auf der erprobten Technologie des „PAD transfer“-Portals, einer WEB-Anwendung, die auf eigenen Ubuntu-Servern innerhalb einer VM-Ware Infrastruktur betrieben wird. Weitere Funktionen werden durch eine SMS-Infrastruktur und einen Integrationsserver sichergestellt. Zur Datenspeicherung kommt ein eigener postgresql-Server zum Einsatz. Die Server befinden sich in einem hochsicheren ISO27001 zertifiziertem High-End Rechenzentrum des RZ-Betreibers ‚Lumen‘ in Hamburg in einem eigenen 19“-Rack. Eine Zugangskontrolle ist über Chipkarte und biometrischen Handflächen-scanner sichergestellt.

## Vergütung und Abrechnung

Die Höhe der Vergütung für privatärztliche Leistungen bei der COVID-19-Schutzimpfung erfolgt nicht auf Grundlage der amtlichen Gebührenordnung für Zahnärzte. Vielmehr ist in der Coronavirus-Impfverordnung festgelegt, dass die Vergütung einheitlich für alle beteiligten Ärztinnen und Ärzte bzw. Zahnärztinnen und Zahnärzte aus Bundesmitteln erfolgt.





**28 Euro je Impfung an Werktagen  
bzw. 36 Euro an Samstagen, Sonn-  
und gesetzlichen Feiertagen sowie  
am 24.12. und 31.12.**

**35 Euro für den Hausbesuch  
und  
15 Euro für den Mitbesuch**

**10 Euro für ausschließliche  
Impfberatung ohne Impfung**

## Demnach erhalten auch beteiligte Privatzahnärztinnen und Privatzahnärzte:

Die Leistung umfasst die Aufklärung und Impfberatung, die symptombezogene Untersuchung zum Ausschluss akuter Erkrankungen oder Allergien, die Verabreichung des Impfstoffs, die Beobachtung in der sich unmittelbar anschließenden Nachsorgephase und die medizinische Intervention im Fall von Impfreaktionen.

Ist für die Impfung ein Hausbesuch notwendig, gibt es zusätzlich 35 Euro. Für das Impfen jeder weiteren Person in derselben Einrichtung oder sozialen Gemeinschaft werden jeweils 15 Euro zusätzlich zur Impfung vergütet.

Erfolgt nur eine Impfberatung ohne nachfolgende Schutzimpfung sind 10 Euro vorgesehen. Die Impfberatung kann auch telefonisch oder per Videosprechstunde stattfinden. Die Vergütung der ausschließlichen Impfberatung neben einer Impfung oder einem Besuch ist ausgeschlossen.

### **Wichtig: Die Vergütung setzt nach der Coronavirus-Impfverordnung die Meldung der erforderlichen Impfdaten an das RKI über das PVS-Impfportal voraus.**

Nach der Coronavirus-Impfverordnung erfolgt die Abrechnung der im Rahmen der COVID-19-Schutzimpfung erbrachten Leistungen durch Privatzahnärztinnen und Privatzahnärzte monatlich oder quartalsweise über die Kassenzahnärztliche Vereinigung, in deren Einzugsbereich die Praxis liegt.

Hierzu kann in der Regel eine CSV-Datei mit den o.g. impfbezogenen Daten nebst weiteren notwendigen Daten des Privatzahnarztes an die KZV übermittelt werden. Details zu den spezifischen Anforderungen der jeweiligen KZV sind im Einzelfall mit dieser auf der Grundlage der jeweils aktuellen Abrechnungsvorgaben der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung abzuklären.

Zur Unterstützung des Abrechnungsvorganges erstellt das Impfportal automatisch für jedes Abrechnungsintervall eine „Abrechnungs-CSV-Datei“. Diese Datei enthält wesentliche Informationen aus der Dokumentation, die für die Abrechnung gegenüber der KZV notwendig sind.

Sollten Sie technische Unterstützung benötigen oder Fragen zur Impfkampagne „Privat impft mit“ haben, wenden Sie sich bitte über die E-Mail-Adresse [support@privat-impft-mit.de](mailto:support@privat-impft-mit.de) an uns.